

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : ZG

Adresse : Seestrasse 2, Regierungsgebäude am Postplatz

Kontaktperson : Martin Pfister, Regierungsrat

Telefon : 041 728 35 01

E-Mail : martin.pfister.rr@zg.ch

Datum : 17. Januar 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung _____	5
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung _____	7
Entwurf Registerverordnung GesBG _____	8
Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG _____	10
Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV) _____	11
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV) _____	12
Entwurf Teilrevision der Medizinalberufeverordnung _____	14
Entwurf Teilrevision der Registerverordnung MedBG _____	15
Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung _____	16
Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG _____	17
Erläuternder Bericht zu den Teilrevisionen der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung und Registerverordnung PsyG _____	18

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ZG	<p>Unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, insbesondere derer im Bereich der Berufsbildung, stellen wir fest, dass wir aus bildungspolitischer Optik mit dem Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016 und den damit verbundenen Teilrevisionen einverstanden sind.</p> <p>Dabei ist festzuhalten, dass seitens Berufsbildung die Verantwortung lediglich in den Angeboten von Bildungsgängen und deren Qualifikationsverfahren sowie der Erteilung von Abschlusstiteln liegt. Der Entscheid einer Berufsausübung liegt bei den entsprechenden Fachgremien der Branche.</p>
ZG	<p>Ausserdem schliessen wir uns grundsätzlich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an. Nur Abweichungen und Ergänzungen werden nachfolgend separat aufgeführt</p>
ZG	
ZG	
ZG	
ZG	
ZG	
ZG	
ZG	
ZG	
ZG	

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

ZG	
ZG	

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/ Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/ Anregung
ZG	2		a	"Die gesamten Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Pflegeprozess" ist zu weiträumig formuliert, ist überlappend mit Kompetenzen der Medizinalpersonen und führt zu Konflikten. Dieser Absatz ist in Übereinstimmung mit dem erläuternden Bericht zu formulieren: "Die Verantwortung für die Planung, Durchführung, Evaluation und Koordination des gesamten Pflegeprozesses zu tragen."
ZG	2		i	Die Formulierung dieser Bestimmung ist missverständlich. Ist mit "gegenüber anderen Berufsangehörigen" gemeint, sie verantworten sich gegenüber diesen Kollegen oder ist damit gemeint, sie tragen damit die Verantwortung ihnen fachlich untergeordneter Personen? Gemäss dem erläuternden Bericht wäre Zweiteres gemeint, die Verordnungsbestimmung besagt aber Ersteres.
ZG	5		d	Was sind "andere Fachpersonen"? Andere Hebammen oder Angehörige anderer Berufe (Fachbereiche)? Gemeint ist wohl das Zweite, die Formulierung ist jedoch missverständlich.
ZG	5		e	Die Formulierung ist zu offen, wie der erläuternde Text zeigt. Gemäss Gesetzestext ist bei pathologischem Verlauf resp. bei Krankheiten nicht z. B. ein Geburtshelfer resp. ein Kinderarzt beizuziehen. Dabei werden die Berufskompetenzen der Hebamme jedoch eindeutig überschritten, in diesen Fällen ist die Behandlungsführung an diese Fachpersonen zu übergeben. Es muss somit heissen: "... für die nötigen Interventionen zu sorgen" (in Analogie zum Bst. f).
ZG	8		e	Streichen. Das ist eine Selbstverständlichkeit und gilt für alle Berufsgruppen gleichermassen. Es ist nicht einzusehen, weshalb Osteopathen hier eine sich von den anderen Berufsgruppen abhebende Kompetenz haben sollen.
ZG	10	1		Aus Sicht des Patientenschutzes ist die vorgesehene "Kann-Bestimmung" obsolet. Das EDI erlässt Akkreditierungsstandards.
ZG				
ZG				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
ZG		Keine Bemerkungen zum Erläuternden Bericht.
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Registerverordnung GesBG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
ZG				Ganz allgemein möchten wir darauf hinweisen, dass es nicht praktikabel erscheint so viele Register einzuführen. Langfristig sollten alles in einem Register der bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen zusammengefasst werden.
ZG	6	1	c	Wir schliessen uns der Stellungnahme der GDK ausdrücklich und vollumfänglich an. Zusätzlich regen wir noch die Aufnahme des Verzichts an. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob ein Berufsverbot verhängt wurde oder ein freiwilliger Verzicht vorliegt.
ZG	6	1	e	Wir schliessen uns der Stellungnahme der GDK ausdrücklich und vollumfänglich an.
ZG	6	3	c	Es ist für einen einzelnen Kanton unmöglich, dies zu beurteilen. Die Kontrolle der Einhaltung der 90-Tage-Dienstleistung erfolgt bei Dienstleistern aus dem Ausland über die Migrationsbehörden, nicht über die Gesundheitsbehörden. Die inländischen 90-Tage-Dienstleister sind überhaupt nicht erfasst. Da die Dienstleistung zudem tageweise erbracht werden kann, müssten zudem 90 Datumsangaben eingetragen werden können (s. Art. 6 Abs. 4).
ZG	6	4		Insbesondere das Enddatum ist zumeist nicht bekannt, da es nicht gemeldet werden muss. Der Dienstleister muss seine Dienstleistung nur anmelden. Wie zu Art. 6 Abs. 3 Bst. c ausgeführt, müssten bei korrekter Datumsangabe zudem 90 Angaben (tageweise Dienstleistung) eingetragen werden können, was schlicht nicht praktikabel ist.
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

ZG				
ZG				
ZG				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
ZG	5	1	b	Die Bildungsdauer an sich sagt wenig über die Qualität der Ausbildung aus. Zu bevorzugen ist daher die Formulierung: "Die Bildungsdauer ist vergleichbar."
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Frage zur Verordnung über die Anerkennung und die Gleichstellung von Bildungsabschlüssen in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung; GesBAV)

Name/Firma	Frage DN I	Antwort
ZG	Müsste aus Ihrer Sicht das vom SRK anerkannte Diplom in <i>Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I</i> ohne Zusatzausbildung in Artikel 6 GesBAV aufgenommen werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Begründung: Wir schliessen uns der Stellungnahme der GDK ausdrücklich und vollumfänglich an. Ein einmal anerkanntes Diplom soll seine Gültigkeit behalten. Wenn es möglich ist, heute mit einem DN I Diplom fachlich selbstständig tätig zu sein, muss dies auch in Zukunft möglich sein. In einigen Jahren gibt es sowieso praktisch keine "Pflegefachperson DN I" mehr. Insbesondere in den Alters- und Pflegeheimen würde sich der Mangel an Pflegefachpersonen unnötigerweise noch zusätzlich verschärfen (diese Betriebe sind bekanntlich auf 24/7 verfügbare Pflegefachpersonen angewiesen).

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufesverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Medizinalberufesverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung MedBG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				
ZG				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zu den Teilrevisionen der Medizinalberufverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung und Registerverordnung PsyG		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		
ZG		